

Richtlinien der Gemeinde Frensdorf über Auszeichnungen und Anerkennungen der Gemeinde Frensdorf, Auszeichnung und Ehrungen von Persönlichkeiten im Kultur- und Vereinsleben sowie für die freiwillige Förderung von Jugend-, Vereins- und sonstiger Ehrenamtsarbeit (Auszeichnungs- und Förderrichtlinien – AusZFödRi), beschlossen am 11.10.2016

Abschnitt 1 – Auszeichnungen

Allgemeines

1. Auszeichnungen werden – soweit sie sich nicht auf Geburtstage oder Ehejubilare beziehen – jährlich im Rahmen eines Empfangs durch den Ersten Bürgermeister überreicht. Der Erste Bürgermeister kann in seinem Ermessen auch gesonderte Termine für einzelne Auszeichnungen ansetzen.
2. Zu dieser festlichen Veranstaltung werden regelmäßig eingeladen:
 - a. die Auszuzeichnenden
 - b. die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung
 - c. nach dem Ermessen des Ersten Bürgermeisters weitere Personen, die mit den Auszuzeichnenden und dessen Tätigkeit zusammenhängen
 - d. die Ehrenbürger und Altbürgermeister
3. Die Ausgezeichneten erhalten von der Gemeinde Frensdorf eine Urkunde (soweit zutreffend) und/oder eine Anerkennung nach den weiteren Regelungen dieser Richtlinien.
4. Als besondere Auszeichnung verleiht die Gemeinde künftig eine „Ehrenmünze“ in Silber oder in Gold. Die Prägung trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Frensdorf sowie den Schriftzug „Gemeinde Frensdorf“ und auf der Rückseite den Schriftzug „Ehrenmünze für besondere Verdienste um das Gemeinwohl“.

Auszeichnungen für Persönlichkeiten

1. Dem Gemeinderat ist die Entscheidung über die Auszeichnung folgender Persönlichkeiten vorbehalten:
 - a. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - b. Verleihung des Titels „Altbürgermeister“
2. Für Ehrenämter in Vereinen und Organisationen werden ausgezeichnet:
 - a. für eine mindestens 15 Jahre andauernde ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Vorstandes
 - b. für eine mindestens 25 Jahre andauernde ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Vorstandes
 - c. für eine mindestens 10 Jahre in einer Vorstandschaft erbrachte Tätigkeit
 - d. für eine mindestens 20 Jahre in einer Vorstandschaft erbrachte Tätigkeit
3. Als Sportler werden geehrt:
 - a. Einzelsportler für:
 - i. die Teilnahme an olympischen Spielen
 - ii. die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften
 - iii. das Erreichen des 1., 2. Oder 3. Platzes bei einer Deutschen oder Bayerischen Meisterschaft
 - iv. das Erreichen des 1. Platzes bei Bezirks- oder Kreismeisterschaften
 - b. Sportmannschaften für:
 - i. Ziffern. i. – iv. nach Buchstabe a.
 - ii. jede Meisterschaft bei Jugendmannschaften
 - iii. Aufstieg in die nächsthöhere Liga
 - c. Soweit es sich um eine offiziell ausgeschriebene Meisterschaft handelt
 - d. zur Mannschaft zählen auch Trainer, Co-Trainer und Ersatzspieler
4. Vorschlagsberechtigt sind – soweit dies nicht bereits durch den Ersten Bürgermeister oder die Verwaltung erfolgt – alle Vereine, Organisationen, Verbände und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Frensdorf. Für die Vorschläge ist ein von der Verwaltung ausgearbeitetes Formular zu verwenden.
5. Für die Auszeichnungen werden folgende weitere Anerkennungen vergeben:
 - a. Ziffer 1 zusätzlich die Ehrenmünze in Gold
 - b. Ziffer 2 a + c zusätzlich die Ehrenmünze in Silber
 - c. Ziffer 2 b + d zusätzlich die Ehrenmünze in Gold

- d. Ziffer 3 a I + II zusätzlich ein Sachgeschenk im Wert von 50 Euro
 - e. Ziffer 3 b I zusätzlich 250 Euro für die gesamte Mannschaft
 - f. Ziffer 3 b II zusätzlich 200 Euro für die gesamte Mannschaft
 - g. Ziffer 3 b III zusätzlich 150 Euro für die gesamte Mannschaft
6. Für die Sportlehreungen werden Wettbewerbe aller Altersklassen berücksichtigt.

Weitere Auszeichnungen

1. Der Erste Bürgermeister zeichnet folgende Geburtstagsjubilare aus:
 - a. zum 70. Und 75. Geburtstag
 - b. zum 80., 85., 90. und 95. Geburtstag
 - c. für jeden Geburtstag ab dem 91.
 - d. zum 100. Geburtstag
 - e. zum runden Geburtstag von Gemeinderatsmitgliedern und Beschäftigten der Gemeinde sowie von Ehrenbürger und Altbürgermeister jeweils ab dem 50. Geburtstag (60., 70., 80. usw.)
2. Der Erste Bürgermeister zeichnet für folgende Ehejubilare aus:
 - a. zur Goldenen Hochzeit
 - b. zur Diamantenen Hochzeit
3. Weitere Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Frensdorf oder das Gemeinwohl verdient gemacht haben, können auf Vorschlag ausgezeichnet werden und erhalten als Ehrung zusätzlich ein Sachgeschenk oder die Ehrenmünze in Silber oder Gold nach dem Ermessen des Gemeinderates.
4. Die Gemeinde stellt auf Antrag den „Ehrenamtsnachweis Bayern“ für nicht in Verbänden, Zusammenschlüssen oder Organisationen Tätigen im Rahmen eines ehrenamtlichen, freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements im sozialen Bereich im weitesten Sinne nach den Richtlinien der Bayer. Staatsregierung aus.
5. Für Auszeichnungen des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland (beispielsweise Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten, Bayerische Staatsmedaille, Bundesverdienstkreuz etc.) schlägt der Erste Bürgermeister Persönlichkeiten aus der Gemeinde vor. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereine, Gruppen, Organisationen und Privatpersonen.
6. Durch die Gemeinde Frensdorf werden folgende Persönlichkeiten im Falle ihres Ablebens geehrt:
 - a. Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister
 - b. Ehrenbürger und Altbürgermeister
 - c. Amtierende und ehemalige Gemeinderatsmitglieder (bei mindestens einer abgeleiteten Wahlperiode)
 - d. Pfarrer und andere in der Gemeinde Frensdorf aktive bzw. aktiv gewesene Geistliche oder Berufene
 - e. Kommandanten und ehemalige Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
 - f. Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde Frensdorf
 - g. Sonstige verdiente Persönlichkeiten nach Ermessen des Ersten Bürgermeisters
7. Für die Auszeichnungen werden folgende weitere Anerkennungen vergeben:
 - a. Ziffer 1 b zusätzlich ein Sachgeschenk im Wert zwischen 40 Euro und 50 Euro
 - b. Ziffer 1 e zusätzlich ein Sachgeschenk im Wert von 10 Euro
 - c. Ziffer 1 d zusätzlich ein Sachgeschenk im Wert von 60 Euro
 - d. Ziffer 2 a zusätzlich ein Sachgeschenk im Wert von 35 Euro
 - e. Ziffer 2 b zusätzlich ein Sachgeschenk im Wert von 50 Euro
 - f. Ziffer 6 durch Nachruf im Fränkischen Tag sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf
 - g. Ziffer 6 a bis c einen Kranz am Grab sowie eine Kondolenzkarte für die Angehörigen
 - h. Ziffer 6 d bis g eine Blumenschale am Grab sowie eine Kondolenzkarte für die Angehörigen.

Abschnitt 2 – Förderung

Allgemeines

1. Die Gemeinde Frensdorf bemüht sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis sowie der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, freiwillige Leistungen in Form von Vereins- und Jugendförderung zu gewähren.
Die Bewilligung von Zuschüssen richtet sich bei Investitionen nach ihrer Zuschusswürdigkeit gem. Ziff. 3 b.
2. Alle Fördermittel werden einmal jährlich am Jahresende (nach Ende der Antragsfrist) durch die Gemeindekasse ausbezahlt. Die angegebenen Förderungen und Zuschüsse beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
3. Eine Förderung ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinien nur mittels eines von der Verwaltung ausgearbeiteten Antrags nach den folgenden Vorgaben möglich. Der Antrag ist jährlich bis spätestens 30. September bei der Gemeinde Frensdorf für das laufende Jahr einzureichen, später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung bei der Förderung für das entsprechende Jahr.
 - a. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, z.B. aktuelle Mitgliederlisten o.ä..
 - b. Die Zuschusswürdigkeit setzt voraus, dass eine Beschaffung noch nicht erfolgt ist oder bauliche Maßnahmen noch nicht begonnen wurden (dazu zählt bereits die Auftragsvergabe)
4. Antragsberechtigt sind die im Folgenden genannten Vereine, Gruppen und Organisationen, die im Gemeindegebiet von Frensdorf ansässig und tätig und nicht nach Ziffer 5. von einer Förderung ausgeschlossen sind.
5. Ausgeschlossen von einer Förderung sind: Jagdgenossenschaften, Fanclubs, Stammtische, VHS, Genossenschaften und ähnliche Gruppierungen.

Hinweis auf die bestehende Rechtslage für staatliche Zuwendungen, die nach Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung und Art. 44 der Bayer. Haushaltsordnung auch für die Gemeinden anzuwenden ist, ohne dass es hierfür eines Beschlusses durch den Gemeinderat bedarf:

Eine Investitionskostenförderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme bereits begonnen oder durchgeführt wurde, es sei denn, die Gemeinde hat dem Vorhaben vorher zugestimmt.

6. Zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des gemeindlichen Ferienprogramms gelten ausschließlich die gesondert vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.
7. Die nach Ziffer 4. Antragsberechtigten können für Vereinsjubiläen eine pauschale Förderung von 100 Euro für des 10. und für jedes 25. Gründungsjubiläum erhalten.

Feuerwehren

1. Die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Frensdorf können folgende Förderung erhalten:
 - a. Für jedes aktive Mitglied 1,25 Euro
 - b. Für jeden Einwohner (Haupt- oder einzige Wohnung) der zu ihrem Bereich gehörenden Gemeindeteile 0,10 Euro
 - c. Für die Ablegung von Leistungsprüfungen und während der Truppmannausbildungen ein gemeinschaftliches Essen (inkl. 2 Getränken) für alle Teilnehmer, Prüfer und Helfer
 - d. Für den brandschutzbedingt notwendigen Erwerb der Fahrerlaubnis für ein Feuerwehrfahrzeug 50% der nachgewiesenen Kosten (die angestrebte Fahrerlaubnis muss notwendig sein und der/die Zuschussberechtigte sich für zehn Jahre ab Gewährung des Zuschusses zum Feuerwehrdienst in der Gemeinde Frensdorf

- verpflichten; bei vorzeitigem Ausscheiden aus eigenem Grund sind jeweils 1/10 des gewährten Zuschusses pro fehlendem Dienstjahr zurück zu zahlen).
2. Der Kommandant ist für die Beibringung von erforderlichen Nachweisen zum Antrag verantwortlich. Im Falle von Ziffer 1 d ist der Antrag vom Zuschussberechtigten über den Kommandanten einzureichen.
 3. Weitere Zuschüsse können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Gemeinderates gewährt werden.

Sportvereine

1. Für den Erwerb von Übungsleiterlizenzen können einmalig pauschal 50 Euro pro Person und Übungsleiterlizenz an Förderung gewährt werden. Gleiches gilt für notwendige Verlängerungen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
2. Die Sportvereine können folgende pauschale Förderung erhalten:
 - a. Für Pflegemaßnahmen der Sportanlagen 400 Euro pauschal
 - b. Für jedes beim entsprechenden Verband gemeldete volljährige Mitglied 0,75 Euro
 - c. Für jedes beim entsprechenden Verband gemeldete minderjährige Mitglied 2,00 Euro
3. Für notwendig anerkannte bauliche Maßnahmen oder die Beschaffung von Großgeräten bis zu 10%; die Entscheidung hierüber bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.
4. Vertragliche – anderslautende – Regelungen mit der Gemeinde Frensdorf bleiben während ihrer Gültigkeit hiervon unberührt. In solchen Fällen können u. U. Zuschüsse nach Ziffer 2 nicht mehr gesondert gewährt werden.

Zuschüsse für Senioren

Für Veranstaltungen mit Senioren können alle Vereine, Gruppen und Organisationen für jeden Teilnehmer ab 60 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro erhalten. Der Zuschuss wird für jede Person nur einmal im Kalenderjahr ausgezahlt, unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungen.

Kirchenstiftungen

Die Kirchenstiftungen können folgende Zuschüsse erhalten:

- a) Zu den Baukosten für Renovierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Gebäuden die der Religionsausübung dienen in Höhe bis zu 10% der nachgewiesenen Aufwendungen (ohne Nebenkosten)
- b) Für Prozessionen pauschal 150 Euro (Sambach für Wingersdorf: 50 Euro)

Soldatenkameradschaften, Ortsgruppen des VdK und der KAB

Soldatenkameradschaften, Ortsverbände des VdK und der KAB im Gemeindegebiet können eine Förderung von 25 Euro jährlich erhalten.

Offene Jugendarbeit

Die verbandlich organisierte offene Jugendarbeit (derzeit: Jugendarbeit – CAJ – Frensdorf) kann eine Förderung von 200 Euro jährlich erhalten.

Elternbeirat der Schule

Der Elternbeirat der Volksschule Frensdorf-Pettstadt kann für jeden Schüler aus der Gemeinde Frensdorf einen Förderbetrag in Höhe von 0,25 Euro erhalten.

Sonstige Vereine

1. Alle anderen Vereine, Gruppen und Organisationen können für alle Mitglieder nach folgender Staffelung Zuschüsse erhalten:
 - Bis zu 50 Mitglieder pauschal 50 Euro
 - Sonst bis zum 100. Mitglied 1,25 Euro
 - Ab dem 101. Mitglied bis zum 200. Mitglied 1 Euro
 - Ab dem 201. Mitglied bis zum 300. Mitglied 0,75 Euro
 - Ab dem 301. Mitglied für jedes weitere Mitglied 0,50 Euro für jedes Mitglied.

2. Gibt es keine Mitglieder im eigentlichen Sinne, so kann auch auf andere Weise ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Ggf. kann der Erste Bürgermeister auf Antrag in seinem Ermessen einen Förderbetrag unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nach diesen Richtlinien festsetzen.

Gültigkeit

Der Gemeinderat beschließt diese Richtlinien als Selbstverbindlichkeit mit Wirkung des Beschlusses vom 11. Oktober 2016. Ein Rechtsanspruch wird hiermit nicht begründet. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nach der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. An die bisherigen Richtlinien ist er nicht mehr gebunden.

Gemeinde Frensdorf, 11. Oktober 2016



Jakobus Kötner
Erster Bürgermeister